

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Abgabensatzung Niederschlagswasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Wangerland vom 01.11.2022**

#### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Abgabensatzung Niederschlagswasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Wangerland vom 01.11.2022 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.12.2024 wird wie folgt geändert:

##### **I. Änderung von § 10**

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

Der Beitragssatz beträgt 2,65 Euro je m<sup>2</sup> nach § 9 maßgebliche Fläche.

##### **II. Änderung von § 21**

§ 21 wird wie folgt neu gefasst:

###### **§ 21 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflicht sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) durch den OOVV zulässig.
- (2) Der OOVV darf die für die Zwecke der Niederschlagswasserbeseitigung erforderlichen personenbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke verarbeiten und sich die Daten von anderen öffentlichen Stellen gemäß § 5 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Zum Zwecke der Ermittlung von relevanten bebauten und befestigten Flächen für die Erhebung von Niederschlagswassergebühren darf der OOVV gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) Luftbildaufnahmen eines Grundstücks erstellen und verwerten.

Der bisherige § 21 wird § 22.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.